

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) – Regionalverein Bayern e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Augsburg.
3. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillens und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Das Ziel des Vereins ist es, das Stillen zu schützen und zu fördern und zur Anerkennung und Verbreitung der wissenschaftlich nachgewiesenen Einmaligkeit des Stillens für die körperliche und seelische Gesundheit von Mutter und Kind beizutragen. Langfristig will der Verein sichern, dass Stillen zur Selbstverständlichkeit wird und Frauen, die stillen wollen auch stillen können.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Beratungsarbeit

Der Verein hilft stillenden und stillwilligen Müttern durch Vermittlung von Still- Selbsthilfegruppen und durch Stillberatung (persönlich, schriftlich oder telefonisch). Der Verein berät und unterstützt Still-Selbsthilfegruppen bei Neugründung und bei der Durchführung von regelmäßigen Stillgruppen-Treffen durch persönliche Beratung, organisatorische Hinweise und Bereitstellung von Unterlagen.

b) Bildungsarbeit

Der Verein leistet Bildungsarbeit zur Stillförderung insbesondere durch

- Ausbildung und Fortbildung von in der Stillberatung Tätigen
- Fortbildungsmaßnahmen und Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal
- Erstellung von Unterlagen für Aus- und Fortbildungszwecke.
- Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterial
- Veröffentlichung von Ergebnissen der Fortbildungsmaßnahmen

c) Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein möchte durch kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, dass dem Stillen Beachtung geschenkt wird, Vorurteile

diesbezüglich abgebaut werden und insgesamt ein stillfreundliches Klima in der Gesellschaft geschaffen wird.

d) Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit Organisationen, Verbänden und Initiativen zusammen, deren Tätigkeiten dem Zweck des Vereins nicht widersprechen.

Der Verein pflegt Kontakte zu Behörden und den gesetzgebenden Institutionen, insbesondere zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens.

International strebt der Verein Kontakte an mit Stillgruppen in der ganzen Welt.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

2. Juristische Personen müssen durch einen dem Verein zu benennenden Delegierten vertreten werden.

3. Natürliche und juristische Personen können auch Fördermitglieder werden. Diese haben bei der Mitgliederversammlung zwar Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

4. Mitglied im Regionalverein kann nur werden, wer Mitglied im Bundesverband ist.

§ 5 Beitritt

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) Bundesverbandes e.V. mit Zustimmung des Vereins.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Bundesverband zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung (auch per E-Mail möglich).

2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Vereinsgrundsätze und etwaige Vereinsordnungen des Bundesverbandes und des Regionalvereins Bayern in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Tod des Mitglieds (natürliche Personen)
- Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen).
- durch Ausscheiden aus dem Bundesverband

2. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet in das Gebiet eines anderen Regionalvereines. Falls es in diesem Gebiet keinen Regionalverein gibt, kann die Mitgliedschaft im Verein auf schriftlichen Antrag hin beibehalten werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. .

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied – trotz Mahnung – seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder

- grobe Verstöße gegen die Satzung, Vereinsgrundsätze und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines, dem Vereinszweck und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

§ 8 Beiträge und Finanzierung des Vereins

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet, der vom Bundesverband eingezogen wird. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

2. Der Regionalverein Bayern finanziert sich aus den vom Bundesverband erhobenen Mitgliedsbeiträgen. Die Aufteilung der Beiträge wird vom Bundesverband in Absprache mit dem Regionalvereinsvorstand festgelegt.

3. Weiter finanziert sich der Verein durch Geld- und Sachspenden von Privatpersonen, Vereinigungen und Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins nicht widerspricht und die nicht in den Anwendungsbereich des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie der dazugehörigen Weltgesundheitsversammlung fallen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sowie der Delegierte einer juristischen Person, die Mitglied ist, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auch eine Vertretung durch eine andere Person, sei es Mitglied oder kein Mitglied des Vereins, ist nicht zulässig, auch nicht im Verhinderungsfalle (z. B.

Erkrankung).

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenwartin und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufen der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann die Wahl oder Abstimmung in geheimer Form durchgeführt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Falls eine Wahl in geheimer Form durchgeführt wird, werden dafür Stimmzettel ausgegeben.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

8. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Die Mitgliederversammlung wählt in derselben Versammlung einen Nachfolger für diesen Vorstandsposten.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

2. Anträge, die nicht in der Tagesordnung oder in der gemäß Abs. 1 nachträglich ergänzten Tagesordnung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Beisitzer
- Schriftführer
- Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagenersatz findet statt, sofern die Auslagen notwendig und erforderlich waren.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand
- b) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwands

gezahlt wird.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Sorge zu tragen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt; es können auch die Delegierten von juristischen Personen, die Mitglied sind, gewählt werden. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Wählbarkeit erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl wird solange wiederholt, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die – auch mehrfache – Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 7 Tage. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch eine Telefonkonferenz erfolgen.
2. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanz- oder sonstigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zeitnah schriftlich mitzuteilen. Hierbei gelten die Modalitäten zur Einladung der Mitgliederversammlung in § 11 Abs. 2

§ 19 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung einer vereinfachten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu verwalten. Der Jahresbericht des vorherigen Jahres ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 20 Regionalverein

1. Der Verein ist ein Regionalverein der Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) – Bundesverband e. V. und als Regionalverein vom Bundesverband anerkannt. Diese Satzung des Regionalvereins stimmt mit dem Ziel und Zwecken der Bundessatzung überein. Jedes Mitglied kann auf Anfrage beim Regionalverein die Satzung des Bundesverbands erhalten bzw. mitgeteilt bekommen, wo die Bundessatzung einsehbar ist.
2. Es ist zulässig, dass Personen gleichzeitig im Vorstand des Regionalvereins und des Bundesvorstands sitzen.
3. Der Regionalverein entsendet zudem einen Delegierten in den Gesamtvorstand.

§ 21 Gesamtvorstand des Bundesverbandes

1. Der Gesamtvorstand des Bundesvorstands besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Bundesverbandes gem. § 12 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und den Delegierten der Regionalvereine. Delegierter kann nicht sein, wer bereits Mitglied im Bundesvorstand ist. Im Übrigen entscheidet jeder Regionalverband, wer als Delegierter in den Gesamtvorstand des Bundesverbandes entsandt wird; der Delegierte des jeweiligen Regionalverbandes kann durch schriftliche Mitteilung an den Bundesvorstand ausgetauscht werden.
2. Der Gesamtvorstand hat in erster Linie beratende Funktion, insbesondere hinsichtlich der grundsätzlichen Belange der Regionalvereine, soweit diesbezüglich

bundesweiter Handlungsbedarf vorliegt.

3. Bezüglich der in Ziffer 2. genannten Angelegenheiten kann der Gesamtvorstand Beschlüsse treffen, die verbindliche Empfehlungen an den Bundesvorstand beinhalten. Der Bundesvorstand ist gehalten, diese Empfehlungen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

§ 22 Datenschutz / Bild- und Autorenrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Mit der Mitgliedschaft stimmt ein Mitglied der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zur Mitteilung von wichtigen Vereinsinformationen zu.

4. Das Bundesdatenschutzgesetz findet Anwendung.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Stimmberechtigungen beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) – Bundesverband e. V., Wallfriedsweg 12, 45479 Mülheim, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 25 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am in beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.